



MARKT LONNERSTADT

04.04.2022

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 21 und Vorhaben und Erschließungsplan sowie Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Bauamt II, Höchstadt a.d.Aisch
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Kreisbrandrat, Erlangen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim, Fürth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Regierung von Mittelfranken – 28.12.2021

FNP

Mit vorliegendem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes beabsichtigt der Markt Lonnerstadt die bauplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen und die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik“ zu ändern. Der ca. 4,63 ha große räumliche Änderungsbereich befindet sich ca. 1,6 km nordöstlich des Hauptortes Lonnerstadt und umfasst die Flurnummer 1413, Gemarkung Lonnerstadt. Die Photovoltaik-Planung liegt unmittelbar an der auf diesem Flurstück stehenden Windkraftanlage, die ausgespart wird und die Planung in zwei Teilbereiche trennt. Weitere Windkraftanlagen stehen nordöstlich und östlich des Vorhabens, die nächstgelegenen in ca. 500 m und 700 m Entfernung. Der vorhabenbezogene Be-

bauungsplan „Freiflächen PV-Anlage am Windrad ERH“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Zwar entspricht das Vorhaben Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, auch entfaltet die bestehende Windkraftanlage ERH 3 eine Vorbelastung des gewählten Anlagenstandortes, die Grundsatz 6.3.2 LEP vorrangig fordert, jedoch liegt der Planungsbereich innerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen WK 36 (vgl. Regionalplan der Region Nürnberg RP 7 – Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß Ziel 6.2.1.2 RP 7 sind in den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind. Der Windkraftnutzung konkurrierende, entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind somit ausgeschlossen, d.h. die Möglichkeit der Errichtung weiterer Windräder bzw. ein Standortwechsel der bestehenden Windkraftanlage bspw. im Rahmen des Repowering muss gewährleistet sein, darf also nicht durch eine andere als der Vorrang zu gewährenden Nutzung verhindert sein.

Zudem liegt die geplante Anlage größtenteils im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP (7) – Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll gemäß Grundsatz 7.1.3.1 RP (7) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Planungen in solchen Gebieten bedürfen einer engen Abstimmung mit der regionalplanerischen und den naturschutzfachlichen Fachstellen.

Aus landesplanerischer Sicht sind unter Bezugnahme auf Ziel 6.2.1.2 RP (7) Einwendungen gegenüber dem vorliegenden Planungsentwurf zu erheben. Es sind daher Alternativen zu prüfen, die den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken.

Hinweise des Sachgebietes Naturschutz (Regierung von Mittelfranken):

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die vorliegende Planung wie folgt bewertet:

Bei dem Vorhaben sind nur unvollständige Unterlagen vorhanden. In der Begründung, S. 16 wird angeführt, dass eine saP mangels Strukturen nicht durchgeführt wurde. Das festzustellen obliegt allerdings nicht einem Antragssteller inkl. Auftragnehmern, sondern ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen einer Relevanzprüfung feststellen. Eine saP ist folglich nachzuliefern, auch bei geänderter Standortwahl. Es ist

nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz hätte.

BP

Der Markt Lonnerstadt beabsichtigt nordöstlich von Lonnerstadt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen und weist hierfür auf der Flurnummer 1413, Gemarkung Lonnerstadt ein Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik aus. Der ca. 4,63 ha große Geltungsbereich liegt unmittelbar an der bestehenden Windkraftanlage WEA 3 (Bezeichnung laut ROK der Regierung von Mittelfranken), die von der Planung ausgespart wird. Nördlich und südlich grenzt Wald an, die Vorhabenfläche selbst wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als solche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.

Zwar entspricht das Vorhaben Ziel 6.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, auch entfaltet die bestehende Windkraftanlage ERH 3 eine Vorbelastung des gewählten Anlagenstandortes, die Grundsatz 6.3.2 LEP vorrangig fordert, jedoch liegt der Planungsbereich innerhalb des Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen WK 36 (vgl. Regionalplan der Region Nürnberg RP 7 – Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß Ziel 6.2.1.2 RP 7 sind in den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind. Der Windkraftnutzung konkurrierende, entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind somit ausgeschlossen, d.h. die Möglichkeit der Errichtung weiterer Windräder bzw. ein Standortwechsel der bestehenden Windkraftanlage bspw. im Rahmen des Repowering muss gewährleistet sein, darf also nicht durch eine andere als der Vorrang zu gewährenden Nutzung eingeschränkt sein.

Zudem liegt die geplante Anlage größtenteils im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. RP (7) – Karte 3 „Landschaft und Erholung“). In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll gemäß Grundsatz 7.1.3.1 RP (7) der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Planungen in solchen Gebieten bedürfen einer engen Abstimmung mit der regionalplanerischen und den naturschutzfachlichen Fachstellen.

Aus landesplanerischer Sicht sind unter Bezugnahme auf Ziel 6.2.1.2 RP (7) Einwendungen gegenüber dem vorliegenden Planungsentwurf zu erheben. Es sind daher Alternativen zu prüfen, die den Vorrang der Windkraftnutzung nicht einschränken.

Hinweise des Sachgebietes Naturschutz (Regierung von Mittelfranken):

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die vorliegende Planung wie folgt bewertet:

Bei dem Vorhaben sind nur unvollständige Unterlagen vorhanden. In der Begründung, S. 16 wird angeführt, dass eine saP mangels Strukturen nicht durchgeführt wurde. Das festzustellen obliegt allerdings nicht einem Antragssteller inkl. Auftragnehmern, sondern ist durch die zuständigen Naturschutzbehörden im Rahmen einer Relevanzprüfung feststellen. Eine saP ist folglich nachzuliefern, auch bei geänderter Standortwahl. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz hätte.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung werden zur Kenntnis genommen. Nach den Planungshilfen der Regierung von Unterfranken zur Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Freiflächen in Unterfranken sind PV Anlagen in Vorranggebieten möglich, in denen Windparks bereits realisiert sind und FF-PVA an die bestehenden Anlagenstandorte anpasst werden sowie auch ein Repowering der Windenergieanlagen möglich ist. Am derzeitigen Bestand des Windrades wird aufgrund des bestehenden Fundaments kein weiteres Windrad errichtet werden können, ferner auch nicht im Umfeld der vorhandenen Windkraftanlage bis zu einem Abstand von 500 m.

Bei einem Repowering ist die räumliche Nähe zu Ailsbach zu berücksichtigen, das derzeitige Windrad liegt in einer Entfernung von ca. 950 m zum Ort. Künftige Standorte für ein Repowering werden daher mit weiterem Abstand zum Ortsrand von Ailsbach liegen und damit auch außerhalb der geplanten Photovoltaik Freiflächenanlage. Das Windkraftgebiet 36 ist mit einer Fläche von 4,43 qkm ausreichend groß für mögliche Repowering Standorte für die Windkraft.

Die geplante Photovoltaik Freiflächenanlage steht daher nicht im Widerspruch zum vorhandenen Windvorranggebiet.

Eine saP wurde erstellt mit dem Ergebnis, dass eine Feldlerche wahrscheinlich auf der Fläche brütet, eine Goldammer südöstlich außerhalb der Planungsfläche ihr Revier hat, ferner kommt die Zauneidechse am nördlichen Waldrand vor.

Zauneidechse und Goldammer sind von dem Vorhaben nicht berührt, für die Feldlerche wird ein Ersatzlebensraum mit CEF Maßnahmen auf der Teilfläche Fl.Nr. 599 Gemarkung Lonnerstadt geschaffen.

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben des Marktes-Lonnerstadt

- grundsätzlich in Einklang mit dem Regionalplan der Region Nürnberg RP (7)) 6.2.2.1 (Z) steht, wonach die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden sollen.
- Allerdings liegt das o.a. Planvorhaben innerhalb des Vorranggebietes für Windkraft WK 36 (vgl. RP (7) 6.2.1.2 (Z) in Verbindung mit Tekturkarte 13 zu Karte 2, die Bestandteil des Regionalplans ist). In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind (vgl. RP (7) 6.2.1.2 (Z)). Anders, als in den Planunterlagen dargestellt, handelt es sich bei dem o.a. Vorhaben in der vorliegenden Form um eine konkurrierende Raumnutzung, die in dem Vorranggebiet WK 36 unzulässig ist. Auch im Hinblick auf ein künftiges Repowering der bestehenden Windenergieanlagen, wo es potenziell zu Standortverlagerungen, neuen Abstandserfordernissen zwischen den Windrädern, neuen Zufahrten innerhalb der WK 36 usw. kommen könnte, darf der Vorrang der Windkraft in der WK 36 nicht durch konkurrierende Raumnutzungen eingeschränkt werden, was mit der Errichtung einer PV-Anlage der Fall sein könnte. Daher stellt das o.a. Planvorhaben einen Zielverstoß gegen RP (7) 6.2.1.2 (Z) dar, ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst und steht daher auch nicht in Einklang mit § 1 (4) BauGB, wonach Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Das o.a. Vorhaben wird aus regionalplanerischer Sicht auf Grund des Verstoßes gegen ein Ziel der Raumordnung abgelehnt.
- Unabhängig davon liegt das Vorhaben innerhalb eines landschaftliche Vorbehaltsgebietes. In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (vgl. RP (7) 7.1.3.1 (G)). Hier wäre grundsätzlich eine Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt, wenn das Vorhaben nicht ohnehin einem Ziel der Raumordnung widersprechen würde und somit unzulässig wäre.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Planungsverbandes Region Nürnberg werden zur Kenntnis genommen. Nach den Planungshilfen der Regierung von Unterfranken zur „Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Freiflächen in Unterfranken“ sind PV Anlagen in Vorranggebieten möglich, in denen Windparks bereits realisiert sind und FF-PVA an die bestehenden Anlagenstandorte anpasst werden sowie auch ein Repowering der Windenergieanlagen möglich ist. Am derzeitigen Bestand des Windrades wird aufgrund des

Fundaments kein weiteres Windrad errichtet werden können, ferner auch nicht im Umfeld der vorhandenen Windkraftanlage bis zu einem Abstand von 500 m.

Bei einem Repowering ist die räumliche Nähe zu Ailsbach zu berücksichtigen, das derzeitige Windrad liegt in einer Entfernung von ca. 950 m zum Ort. Künftige Standorte für ein Repowering werden daher mit weiterem Abstand zum Ortsrand von Ailsbach liegen und damit auch außerhalb der geplanten PV Anlage. Das Windkraftgebiet 36 ist mit einer Fläche von 4,43 qkm ausreichend groß für mögliche Repowering Standorte für die Windkraft.

Die geplante PV Anlage steht daher nicht im Widerspruch zum vorhandenen Windvorranggebiet und zu den Zielen der Raumordnung, da diese keine konkurrierende Raumnutzung darstellt. Das Gegenteil ist der Fall, Infrastruktureinrichtungen werden gebündelt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Diese sieht keinen Widerspruch des Standortes zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiets aufgrund der Vorbelastung.

Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Bauamt II – 10.01.2022

II. Naturschutz – 04.01.2022

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis.

Regionalplanerische Belange sind berührt (Festsetzung Vorranggebiet Windkraft).

III. Gesundheitsamt

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich keine Wasserschutzgebiete im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor.

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Anmerkung:

Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000285751.

Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

BP - Bauamt

Als Maß der baulichen Nutzung wurde die Grundflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. In der Begründung wurde jedoch 0,6 angegeben. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.

Die textliche Festsetzung unter Ziffer 4.1, wonach dem Eingriff die internen Ausgleichsflächen teilweise zugeordnet werden, ist so nicht nachvollziehbar. Es wird gebeten eine klare Zuordnungsfestsetzung zu treffen.

II. Naturschutz – 04.01.2022

I: Schutzbedürfnis der genehmigten Windenergieanlage (WEA)

Die Fotovoltaikanlage soll um eine bestehende WEA gebaut werden. Nach Auffassung des SG 40 besteht, auf Grund der örtlich geplanten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ein arten- und ein immissionsschutzrechtlicher Interessenkonflikt. Dieser ist in den Unterlagen nicht behandelt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des WEA wurde unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes mit Auflagen verbunden, um das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG zu minimieren. Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Prüfung. Der

Windkrafteerlass regelt dies im Einzelnen und legt auch fest welche naturschutzfachlichen Maßnahmen kontraproduktiv sind.

So gilt es im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind. Näheres regeln ferner die Arbeitshilfen des LfU zu Fachfragen des Windenergie-Erlasses, die auf der Internetseite des LfU veröffentlicht sind.

Relevant ist bei WEA im Wesentlichen die Prüfung möglicher Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund der Kollision mit den Rotoren. Nach der Rechtsprechung muss das Verletzungs- und Tötungsrisiko durch das Vorhaben im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vergleiche grundlegend etwa BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07, Juris Randnr. 91).

Nach Auffassung des SG 40 wird durch die vor Ort festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren, im besonderen Fledermäuse, ohne Notwendigkeit erhöht. Ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, wäre jeweils im Einzelfall in Bezug auf die Lage der WEA und den jeweiligen Artvorkommen, für die neue Lebens- und Fortpflanzungsstätten, als Minimierungs- und Ersatzmaßnahme, geschaffen werden soll, zu klären. Der Winderlass gibt auch hier bereits Hilfestellungen vor.

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen, so auch hier, das Erreichen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden.

Wenn mit dem Eintreten der Verbotstatbestände zu rechnen ist, gilt es sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten minimiert bzw. ausgeschlossen werden können. Als Beispiele werden genannt:

- die landschaftspflegerisch gestaltete Mastfuß-Umgebung sollte so klein wie möglich sein, dabei Vermeidung der Entwicklung von Strukturen in unmittelbarer Umgebung des Mastfußes, die Greifvögel und Fledermäuse anziehen können;

- Anlage von geeigneten, kleinparzelligen Nahrungshabitaten mit ausreichend häufigen Pflegemaßnahmen im Umgebungsbereich von Brutstandorten etc.;
- Änderung der Projektgestaltung;

II: Änderung der Projektgestaltung

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das Risiko kollisionsbedingter Verluste durch die Änderung der Projektgestaltung vermieden. Die Änderung besteht darin, dass alle Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen, die eine Extensivierung und damit Erhöhung der Lebensstättenqualität darstellen, weder in der Anlage noch angrenzend an die Anlage, hergestellt werden. Diese sind an anderer Stelle, weit weg vom Maststandort, im Umgebungsbereich von Brutstandorten als externe Maßnahmenflächen umzusetzen. Der Eingriffsvermeidung wird der Vorrang eingeräumt. Vermeiden werden soll, dass sich auf Grund der Bereitstellung und der extensiven Pflege der Anlagen- und Ausgleichsflächen bisher nicht brütende Vogelarten ansiedeln oder die Insektenvielfalt und deren Anzahl in einem Maße erhöht wird, dass Fledermäuse diesen Bereich für ihre Aktivitäten auswählen.

III: Ausgleichsfaktor

Die Einhaltung der ökologischen Kriterien nach der Triesdorfer-Biodiversitätsstrategie in Verbindung mit eingriffsminimierenden Maßnahmen (Verwendung von standortgemäßen autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen und Pufferstreifen), sind nach Auffassung des SG 40 keine zielführende Biotopvernetzung in der umgebenden Landschaft. Bei Einhaltung bez. Umsetzung dieser Kriterien (Ausnahmen wie z.B. Durchlässigkeit der Zäunung etc. möglich oder sogar notwendig) werden, gemäß Ziffer I und II, aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken erhoben. Diese geplanten Maßnahmen stehen dem Schutzbedürfnis der WEA und dem Tötungsverbot gemäß Artenschutzregelung entgegen.

Inwieweit bei Beibehaltung der Planungsabsicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 ff BNatSchG erforderlich wäre, ist durch die Regierung von Mittelfranken zu beantworten.

Der Ausgleichsfaktor von 0,2, sollte deshalb durch geeignete Maßnahmen an anderer Stelle, im Bereich vorhandener Brutstandorte, außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA, erbracht werden.

Eine sap (artenschutzrechtliche Prüfung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

III. Gesundheitsamt

Nach unserem Kenntnisstand befinden sich keine Wasserschutzgebiete im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet. Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt.

Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Es liegen uns über das Areal derzeit keine weiteren Erkenntnisse über die im Umweltbericht zu behandelnden Schutzgüter vor.

Unsere Belange betreffend sind zu den üblichen Maßnahmen keine weiteren Prüfungen erforderlich.

Anmerkung:

Diese Stellungnahme läuft intern unter der Vorgangs-ID: 57201000285726.

Bitte geben Sie diese Vorgangs-ID stets bei weiterem Schriftwechsel an.

Beschlussvorschlag

- zu FNP UNB

Die festgestellte Berührung zu regionalplanerischen Belangen wird zur Kenntnis genommen.

Die Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet für Windkraft ist möglich, da die Windkraftanlage bereits errichtet wurde und die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund der Größe des Windkraftvorranggebiets einem Repowering Vorhaben nicht entgegensteht, das zum Ort Ailsbach künftig bei höheren Anlagen einen weiteren Abstand einnehmen wird als der bisherige Standort. Somit liegen künftige Repowering-Standorte für Windkraft außerhalb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage.

- zu FNP Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- zu BP Bauamt

Die Ausgleichsflächen innerhalb und angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches werden geändert in private Grünflächen, da die Ausgleichsflächen von der UNB (siehe Stellungnahme) nicht anerkannt werden. Für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich wird eine TF von Fl.Nr. 599 mit 10.000 qm verwendet, die dem Eingriff zugeordnet wird. Die GRZ wird einheitlich auf 0,8 festgelegt, um blütenreiche Wiesen innerhalb der Anlagenflächen zu vermeiden, die Auslöser von artenschutzrechtlichen Konflikten sein könnten (siehe Stellungnahme der UNB).

- zu BP Naturschutz

Eine saP wurde erstellt, in der saP sind Maßnahmen definiert, die mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Diese wurden mit der UNB abgestimmt und werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan eingearbeitet.

Die Begrünung kann als Lenkwirkung für Fledermäuse bleiben. Die Flächen für Graskrautsäume sowie das Grünland innerhalb des Sondergebiets sind künftig so zu pflegen, dass keine Fledermäuse und Greifvögel angelockt werden. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 20% der Sondergebietsfläche werden außerhalb des Windkraft-standorts durchgeführt durch:

- Schaffung eines Ersatzlebensraumes mit CEF Maßnahmen für die Feldlerche auf der Teilfläche Fl.Nr. 599 Gemarkung Lonnerstadt

Die saP hat zum Ergebnis, dass eine Feldlerche wahrscheinlich auf der Fläche brüdet, eine Goldammer südöstlich außerhalb der Planungsfläche ihr Revier hat, ferner kommt die Zaun-eidechse am nördlichen Waldrand vor.

Zauneidechse und Goldammer sind von dem Vorhaben nicht berührt, für die Feldlerche wird ein Ersatzlebensraum mit CEF Maßnahmen auf der Teilfläche Fl.Nr. 599 Gemarkung Lonnerstadt geschaffen.

- zu BP Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Kreisbrandrat– 23.12.2021

BP

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung.

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG).

Aufgrund der Größe der Fläche für die PV-Anlage sind Verkehrsflächen anzulegen, die hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen.

Die Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan festzuhalten.

Hinsichtlich einer Objektplanung (Alarmplanung) muss eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden.

Beschlussvorschlag

Die Zufahrten zur geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anlage wurden im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlagen erstellt, diese sind somit ausreichend tragfähig und mit entsprechenden Kurvenradien ausgestattet.

Die Trafostationen werden entlang der Zufahrten an der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anlage errichtet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim – 22.12.2021

Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust von Anbauflächen der regionalen Produktion berührt. Der Verlust an landwirtschaftlichen Kulturflächen sollte möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Gemäß Teil A Ziffer 9.3 der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf sind Ausgleichsmaßnahmen auf extern liegenden Flächen vorgesehen. Zum derzeitigen Planungsstand sind die Flurstücke allerdings noch nicht bekannt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sollte beachtet werden, dass diese Flächen bezüglich ihrer Flächenform, -größe und Art der Einschränkungen für die Landwirtschaft weiterhin zu bewirtschaften sind. Ansonsten würden der Landwirtschaft zusätzliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Bereich Forsten

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs.1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist durch BBPL mit Grünordnungsplan Nr. 21 nicht direkt betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nördlich, südlich und auf einem kurzen Abschnitt westlich zur der Fl.Nrn. 1413/0, Gemeinde und Gemarkung Lonnerstadt, Wald stockt.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 Meter. Um eine Beeinträchtigung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Schattenwurf, umfallende Bäume oder herabstürzende Äste auszuschließen, empfehlen wir die Anlage in entsprechender Entfernung zu den angrenzenden Waldflächen zu errichten. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

I. Bauen im Fallbereich der Bäume, Bewirtschaftungerschwernisse für angrenzende Waldbesitzer

In unserer Region erreichen Waldbäume eine Höhe von durchschnittlich 25 Meter. Große Teile des Solarparks liegen somit im Fallbereich der Bäume der umliegenden Wälder. Weiterhin verschärft das klimabedingte Absterben der Kiefern das Risiko unkontrollierter Baumwürfe.

Für die angrenzenden Waldbesitzer bedeutet der Solarpark eine gesteigerte Bewirtschaftungerschwernis und ein höheres Sachschadensrisiko am Solarpark.

Gemäß den Planungsunterlagen reicht der Solarpark an die und den möglichen Baumfallbereich heran. Wir weisen aus diesem Grund auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht und die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse für den angrenzenden Waldbesitzer hin.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, (Kiefernsterben),
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sach- oder Personenschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer nur hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher Konsequenzen für den Waldbesitzer bleibt auch im Falle einer Haftungsausschlusserklärung unberührt.

Wir empfehlen die angrenzenden Waldbesitzer (Fl.Nr. 1403/0, 1411/0, 1412/0, 1421/0, 1423/0 Gem. Lonnerstadt) auf die Erschwernisse und Verpflichtung hinzuweisen.

II. Szenario Rodung

Sollte es sich ergeben, dass über eine Zurücknahme des Waldsaumes zur Erhöhung der Sonneneinstrahlung nachgedacht wird, bitten wir im Vorfeld darüber informiert zu werden.

Die dauerhafte Zurücknahme des Waldsaums, käme dem Tatbestand der Rodung gem. Art 9 Abs.2 BayWaldG gleich. Diese ist erlaubnispflichtig und müsste ob ihrer Genehmigungsfähigkeit hier geprüft werden.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Beschlussvorschlag

zu Landwirtschaft

Die Hinweise des AELF werden zur Kenntnis genommen und bei der Inanspruchnahme der Ökokontofläche berücksichtigt. Hinsichtlich der CEF – Maßnahme für die Feldlerche spielen artenschutzrechtliche Kriterien (Abstände zu Vertikalstrukturen), die zu berücksichtigen sind. Das AELF wird zum Entwurf beteiligt.

zu Forstwirtschaft.

Im Süden wird ein Abstand zwischen den Modultischen und geplanter Anlage von 25m eingehalten (20m Abstand zum Zaun und Umfahrung mit ca. 5m).

Für die Waldfläche im Norden (Fl.Nr. 1421) werden die 25m etwas unterschritten. Zwischen Waldrand und Modultischen beträgt der Abstand 20m. Zu berücksichtigen ist, dass für den Walbesitzer aufgrund der Lage entlang des Weges bereits eine höhere Verkehrssicherungspflicht besteht, dass sich aufgrund des Wanderweges gegenüber einem üblichen Feldweg noch erhöht. Insofern relativiert sich die höhere Verkehrssicherungspflicht aufgrund der geplanten Anlage gegenüber der derzeitigen ohnehin durch den Eigentümer zu leistende Verkehrssicherungspflicht. Lediglich bei höherer Gewalt (schwere Stürme) ist diese gegeben. Dazu wird ein Haftungsausschluss privatrechtlich vom Vorhabenträger mit den einzelnen Waldeigentümer geregelt.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 22.12.2021

FNP

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Bezüglich sonstiger Informationen und Empfehlungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 21 „Freiflächen PV-Anlage Am Windrad ERH3“.

BP

Bodenschutz

Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen.

Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Gewässer / Oberflächenwasser

Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind

diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann, um Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind in den Festsetzungen unter E4 und B 4.3 bereits berücksichtigt.

Die Hinweise zur Berücksichtigung von Dränagen werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Durch das Vorhaben sind keine erhöhten Abflüsse verbunden, da der Boden unversiegelt bleibt. Das Niederschlagswasser läuft auch nicht konzentriert am Tischende ab, sondern zwischen den Modulreihen eines Tisches.